Neuer Satzungstext der Friedhofsordnung

gemäß der 1. Änderungssatzung mit markierten Änderungen

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten sowie Gießkannen, Vasen und andere Gegenstände hinter oder neben der Grabstätte dauerhaft zu lagern.
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - 6. Waren und gewerbliche Dienste (auch Führungen) anzubieten.
 - 7. Druckschriften zu verteilen, sofern es sich hierbei nicht um Informationsmaterial der Friedhofsverwaltung selbst handelt.
 - 8. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, sofern diese nicht bloß privaten Zwecken dienen.
 - 9. Sport- und Freizeitaktivitäten mit und ohne Spielgerät auszuüben.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt Heidelberg. Sie sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden.

§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Grabmale aus Natursteinen ausgenommen Findlinge und ähnliche Steine sind an allen Seiten handwerklich zu bearbeiten. Industriell oder serienmäßig gefertigte Grabmale (Grabsteine, Skulpturen, Plastiken u.a.) können in Ausnahmefällen zugelassen werden, soweit eine handwerkliche Oberflächenstruktur und im Grabumfeld kein gleichartiges Grabmal vorhanden ist. Politur und Feinschliff von Steinen ist nicht zulässig. Politur, Feinschliff, Satinierung, Ledern und jegliche sonstige Bearbeitung von Steinen, die eine politurähnliche Struktur schaffen, sind nicht zulässig.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig; auf Grabfeldern des Bergfriedhofes sind Grabeinfassungen aus handwerklich bearbeitetem Naturstein oder aus dem Material des Grabmals zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen.
- (4) Grabzwischenwege müssen innerhalb von Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften der Friedhöfe in besonderer landschaftlicher Lage bzw. können innerhalb von Sonderfeldern im Sinne des Verzeichnisses gemäß § 18 Absatz 2 angelegt werden. Die Grabzwischenwege sind entweder mit Porphyr-Splitt oder mit einer durchgehenden Platte aus Vanga (rötlicher Granit mit rauer Oberfläche) zu belegen. Die Platten müssen 30 cm breit, 6 bis 8 cm stark und je nach Grabart 70 bis 220 cm lang sein. Die Belegungspflicht bzw. Belegungsmöglichkeit besteht jeweils für Zwischenwege auf der rechten Grabseite. Das Belegen des Weges auf der linken Grabseite ist nur zulässig, wenn kein Grab angrenzt oder der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte des Nachbargrabes der Belegung vorher zustimmt.
- (5) Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Grabflächen sind zu bepflanzen. Ein Belegen der Grabfläche mit Platten, Kies, Splitt oder dergleichen ist nicht zulässig. Eine Sockelplatte bis zur Größe von 40 x 40 cm ist je Grabstelle zulässig.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - 3. entgegen der in § 3 Absatz 2 getroffenen Regeln
 - a) auf Friedhöfen mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugen oder mit Fahrrädern fährt,
 - b) Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitführt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Abfälle nicht zu den Sammelplätzen bringt und entsprechend der dort vorgesehenen Sortierung trennt,
 - f) Waren aller Art oder sonstige gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen nicht nur zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - i) lärmt und lagert,
 - j) Sport- und Freizeitaktivitäten ausübt.
 - 4. entgegen § 3 Absatz 3 eine Gedenkfeier ohne Genehmigung abhält,
 - 5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 4 Absatz 4 verstößt,
 - 6. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 22 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 25 Absatz 1),
 - 7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Absatz 1),
 - 8. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen der §§ 6 und 30 Absatz 2 entsprechen,
 - entgegen § 25 Absatz 2 Satz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen bei Wahlgräbern nach Ablauf oder nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts nicht entfernt,
 - 10. Gräber entgegen § 26 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.